

IVW1-572/120-01

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.04.2001
zu Ltg.-**666/S-8-2001**
E-Ausschuss

Änderung des NÖ Sammlungsgesetzes 1974

S Y N O P S E

St. Pölten, im Jänner 2001

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
4. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
5. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
6. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
7. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
9. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
10. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
11. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
12. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
13. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
14. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St.Pölten
15. die NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St.Pölten
16. die Jugendkommission und das NÖ Jugendforum, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten
17. den NÖ Seniorenbeirat, Abteilung Allgemeine Verwaltung, Haus 8, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

An die
Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

II. Allgemeiner Teil

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Sammlungsgesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Es darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß Art. III Abs. 1 der Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 7. Mai 1974, mit der das Sammlungsgesetz verlautbart wird, das wiederverlautbarte Gesetz den Titel „NÖ Sammlungsgesetz 1974“ erhält.

Es wäre daher im Titel der Novelle und im Einleitungssatz die Jahreszahl zu ergänzen. Ebenso wäre in den Erläuterungen (Seite 2 zweiter Absatz, Seite 3 erster Absatz) die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

2. Sofern nicht bereits parallel zum allgemeinen Begutachtungsverfahren das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus durchgeführt wurde, dürfen wir darauf hinweisen, dass laut Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, für den Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf besteht im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus aus kommunaler Sicht kein Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die Änderung des NÖ Sammlungsgesetzes keine Einwände erhoben werden.

III. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.